

## **Satzung**

des Kindergartenvereins St. Benno, München e.V.

Fassung vom 6. Juli 1988, mit Änderungen vom 27. Februar 1991 und vom 20. März 2006

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "**Freunde des Kindergartens und Hortes St. Benno, München**" und hat seinen Sitz in München.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V..
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1988.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Betriebes des Kindergartens und Hortes St. Benno durch Sammlung von Mitteln, die dem Kindergarten und Hort St. Benno zugeführt werden. Über die Art der Verwendung dieser Mittel durch Kindergarten und Hort entscheidet der Verein.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen
  - a) an den Kindergarten und Hort St. Benno, München, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat, oder
  - b) an den Kath. Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden hat.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglied kann jede volljährige natürliche sowie jede juristische Person werden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinsziel nach besten Kräften zu fördern und ihre Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

### **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
2. Sie erlischt:
  - a) durch Tod,
  - b) durch schriftlichen Austritt gegenüber dem Vereinsvorstand,
  - c) bei Verzug von 2 aufeinanderfolgenden Beitragszahlungen,
  - d) durch Ausschluss.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei gröblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Vereinsausschusses. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats schriftlich zu Händen des Vorstands die Ausschließung anfechten. Hierüber ist das Mitglied im Beschluss des Vereinsausschusses zu belehren. Über die Anfechtung der Ausschließung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge für das Jahr 1988 sind ab 07.07.1988 zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ab 01.01.1989 für jedes begonnene Mitgliedsjahr im Januar oder bei späterem Eintritt innerhalb eines Monats in voller Höhe fällig.
3. Bei Austritt oder Ausschluss innerhalb des Jahres ist der Beitrag für das ganze Jahr geschuldet.
4. Die Tätigkeit der Vereinsfunktionäre ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

### **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) der Vereinsausschuss
  - c) die Mitgliederversammlung

### **§ 8 Der Vorstand**

1. Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste und die/der zweite Vorsitzende; Jede/Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
2. Solange die/der 1. Vorsitzende nicht an der Ausübung des Vorstandsamtes verhindert ist, hat sich die/der 2. Vorsitzende der Ausübung des Amtes zu enthalten. Dies gilt nicht für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich bei der/beim 2. Vorsitzenden beantragen.
3. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 250 Euro belasten, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Vereinsausschusses.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wahl der/des 1. und 2. Vorsitzenden sind voneinander unabhängig. Wiederwahl ist zulässig.
5. Das Amt des Vorstandes endet außer im Falle des § 5 Abs. 2 durch Wahl einer anderen Person in der Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Kassier/in, Schriftführer/in**

1. Die Mitgliederversammlung wählt je eine Kassierin/einen Kassier und eine Schriftführerin/einen Schriftführer auf die Dauer von 3 Jahren.
2. Die Kassierin//der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen über 50 Euro bedürfen der Unterschrift der Kassierin/des Kassiers und der/des 1. oder 2. Vorsitzenden; Anweisungen unter dieser Höhe erteilt die Kassierin/der Kassier allein.
3. Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle über die Vereinsausschusssitzungen und die Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Der Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus den beiden Vorsitzenden, der Kassierin/dem Kassier, der Schriftführerin/dem Schriftführer und 2 von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre zu wählenden Beisitzerinnen/Beisitzern.
2. Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über:
  - a) die Mittelvergabe (§ 2 Abs. 1),
  - b) den Mitgliederausschluss,
  - c) die Zustimmung zu den in § 8 Abs. 3 genannten Rechtsgeschäften.
3. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, sofern dieser nicht anwesend ist, der/des 2. Vorsitzenden.
4. Die Einberufung des Vereinsausschusses erfolgt durch den Vorstand; die Tagesordnung ist hierbei bekannt zu geben.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Jährlich einmal bis spätestens 30.04. ist vom Vorstand die ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin einzuberufen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Wahl der beiden Vorsitzenden, der Kassierin/des Kassiers, der Schriftführerin/des Schriftführers und der Beisitzerinnen/Beisitzer (schriftliche Wahl),
  - b) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichts und des Kassenberichts der Kassierin/des Kassiers,
  - c) Genehmigung der Jahresabrechnung nach Kassenprüfung durch 2 Mitglieder (die nicht dem Vorstand angehören dürfen) und Entlastung der beiden Vorsitzenden und der Kassierin/des Kassiers,
  - d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
3. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig; jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmabtretung und Vertretung sind unzulässig. Einfache Mehrheit entscheidet: § 10 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden; § 13 bleibt unberührt.

4. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende; im Falle eines Wahlganges ist der Vorsitz einem anderen Mitglied zu übertragen, sofern die/der bisherige Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter zur Wahl vorgeschlagen ist. Wahlhelferinnen/Wahlhelfer können durch die Mitgliederversammlung berufen werden.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:
  - a) aufgrund entsprechendem Beschluss des Vereinsausschusses,
  - b) im Falle des § 8 Abs. 2.
2. Für die Durchführung gelten die §§ 11 Abs. 1, 3, 4, 5, und 6.
3. Wird die außerordentliche Mitgliederversammlung gem. § 8 Abs. 2 einberufen, ist die/der 1. Vorsitzende vom Vorsitz ausgeschlossen.

### **§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung**

1. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung können nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung hat die Mitgliederversammlung zur Abwicklung 2 Liquidatoren zu benennen.

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 6. Juli 1988 errichtet und beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung des Vereins im Vereinsregister in Kraft.